



Regionalforstamt Bergisches Land
Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Stadt Leverkusen
Herr Milleder
Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Miselohestr. 4
51379 Leverkusen

30.11.2022
Seite 1 von 5

Aktenzeichen
300-20-28-029
bei Antwort bitte angeben

Frau Siebel
FG Hoheit
Telefon 02261 7010303
Telefax 02261 7010111

jennifer.siebel@wald-und-
holz.nrw.de

Befreiung vom Verbot im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Metern vom Waldrand ein Feuer anzuzünden, Grillgeräte zu benutzen oder leichtentzündliche Stoffe zu lagern (§ 47 Absatz 1 Satz 2 LFoG NRW)

Hier: Ihre Anfrage vom 23.11.2022 zur Genehmigung von einem dauerhaft genutztem Grillplatz am Silbersee

Sehr geehrter Herr Milleder,

gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, erteile ich Ihnen die dauerhafte

Befreiung

vom Verbot des § 47 Abs. 1 LFoG, innerhalb einer Schutzzone von 100 m zum nächsten Wald Feuer oder Grillgeräte zu entzünden.

Ort: **Gemarkung: Leverkusen**
Flur: 12, Flurstück: 421

Zeitraumen: **01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres**

Art des Feuers: **Offenes Feuer (Grillplatz)**



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches
Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon 02261 7010-0
Telefax 02261 7010-111
bergisches-land@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





Diese Befreiung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. Das Feuer darf nur in Anwesenheit einer erwachsenen Aufsichtsperson unterhalten werden. Dieses Genehmigungsschreiben (oder Kopie) ist vor Ort bereitzuhalten.
2. Die Feuerstelle ist so zu wählen, dass gemessen ab dem letzten Punkt, der von Zweigen überdacht wird, ein Abstand von 15 m zum Wald gewahrt ist.
3. Vor dem gewählten Brandtermin ist unter der Internetadresse www.dwd.de/waldbrand der Waldbrandgefahrenindex für die Region abzufragen. Wird für den Brandtermin die Stufe 4 oder 5 ausgegeben, so erlischt diese Genehmigung für den betreffenden Tag.
4. Diese Genehmigung kann bei einer Gefährdungssituation jederzeit durch einen zuständigen Mitarbeiter meiner Behörde oder durch die allgemeinen Ordnungskräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort mündlich widerrufen werden.
5. Eine Zuwegung ist für Rettungs- und Feuerwehreinsätze offen zu halten.
6. Diese Befreiung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
7. Ich behalte mir das Recht vor, diese Zustimmung zu widerrufen oder deren Fortbestand an die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zu koppeln.

Kostenentscheidung:

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **45,00 Euro** (in Worten „fünfundvierzig Euro“) erhoben.

Dieser Betrag ist bis zum **20.12.2022** auf das oben genannte Konto des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

mit dem Vermerk:



zu überweisen.



Auslagen werden nicht erhoben.

Die Gebührenerhebung beruht auf der Tarifstelle 8.1.1.12 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht

Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kreckel'. The signature is written in a cursive, flowing style.

(Kreckel)



Hinweise:

Hinweis zum Artenschutz:

Sie dürfen nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten **Verbote zum Artenschutz** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Sofern sich im Verlauf der Umsetzung der Maßnahmen Hinweise auf Vorkommen von europäisch geschützten Arten ergeben, haben Sie alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde kann eine **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder ggf. eine **Befreiung** nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt werden, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Liste der geschützten Arten in NRW_Artengruppen) und bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Weitere Informationen finden Sie im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Liste der geschützten Arten in NRW_Artengruppen) und bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.